

Beitragsordnung des Vereins

„Treiser Lauf- und Walkingtreff 2007 e.V.“

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie evtl. Gebühren und Umlagen. Sie wird vom Vorstand beschlossen.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Umlagen. Der Vorstand legt die evtl. anfallenden Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| a. Erwachsene ab 18 Jahre: | 18 Euro p. a. |
| b. Kinder und Jugendliche : | 12 Euro p. a. |
| c. Familienbeitrag : | 42 Euro p. a. |
| d. Ehrenmitglieder : | frei |

1. Für die Beitragshöhe ist der am 01.01. des Jahres bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (Isb h).
3. Mitglieder, die bei Erreichen der Altersgrenze für den Erwachsenen-Beitrag noch Schüler/Schülerin bzw. Student/Studentin sind, zahlen den Beitrag für Kinder bzw. Jugendliche.
4. Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die Auswirkungen auf die Beitragshöhe haben, sind dem Verein mitzuteilen.
5. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren zum 01.02. eines jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
6. Evtl. anfallende Rücklastschriftgebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 4 Beitragsbefreiung

1. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder wegen sozialen oder sportlichen Gründen von der Zahlung des Beitrages befreien.
2. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied für sich selbst oder ein anderes Familienmitglied. Die Beitragsbefreiung ist zeitlich befristet. Von den Mitgliedern gestellte Anträge auf Beitragsbefreiung müssen schriftlich erfolgen.

§ 4 Vereinskonto

Bank Volksbank Mittelhessen

BLZ 513 900 00

Konto 47819202

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.

(Beitragsordnung in der Fassung vom 10.05.2011)